

Der Luftschutzdienst, die Grundzüge seiner Organisation und Aufstellung

Autor(en): **Kirchner, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Luftschutzdienst, die Grundzüge seiner Organisation und Aufstellung

Von Oberregierungsrat Heinz Kirchner, Bonn

Die nachfolgenden Ausführungen sind der deutschen Zeitschrift «Ziviler Bevölkerungsschutz», Heft 5/1960, entnommen. Dieses Heft ist dem Thema «Der Luftschutzhilfsdienst» gewidmet. Den Ausführungen kommt um so mehr Gewicht zu, als die Zeitschrift offiziellen Charakter trägt und im Auftrage des Bundesministeriums des Innern vom Bundesluftschutzverband herausgegeben wird. Sie zeigen die *Bedeutung des überörtlichen Luftschutzes*. Man hat dieses grundlegende Element jeder zivilen Landesverteidigung in der deutschen Gesetzgebung richtig erkannt und ihm entsprechend Rechnung getragen.

Redaktion.

Mit der Aufstellung der ersten Verbände des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes (LSHD), die seit Beginn des Jahres 1959 in allen Bundesländern eingeleitet worden ist, können die Planungsarbeiten und Vorbereitungen auf diesem Gebiet im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden. Die weitere Planung wird sich nunmehr in erster Linie dem örtlichen LSHD zuwenden müssen, damit auch in diesem Bereich in Kürze mit der Aufstellung begonnen werden kann.

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines LSHD wurde bereits bei den ersten Vorarbeiten für den Aufbau eines zivilen Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik von allen beteiligten Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden anerkannt. Bei allen Einsätzen der zivilen Luftschutzkräfte im Zweiten Weltkrieg hat sich sehr deutlich gezeigt, dass eine wirksame Schadensbekämpfung nach schweren Luftangriffen ohne einen gut ausgebildeten und ausgerüsteten Hilfsdienst und ohne starke überörtliche Reserven nicht möglich ist. Die inzwischen weitaus gefährlichere Waffen- und Angriffstechnik stellt noch grössere Anforderungen an alle Schutzvorkehrungen für die Bevölkerung. Die für den LSHD vorgesehene und teilweise bereits vorgeschriebene Organisation beruht auf einer sachverständigen Auswertung und sinnvollen Synthese der Erfahrungen, die im Zweiten Weltkrieg beim Einsatz des damaligen Sicherheits- und Hilfsdienstes gewonnen worden sind, und der neueren Erkenntnisse, bei denen auch Planung und Praxis des Auslandes und die Empfehlungen der Nato berücksichtigt wurden. Eine grundlegende Neuplanung war dabei hauptsächlich im Bereich der LS-ABC-Abwehr notwendig, um auch insoweit das Organisationsschema des früheren Hilfsdienstes, das sich in einem Kriege mit konventionellen Waffen bewährt hatte, einem Kriege mit modernen Massenvernichtungsmitteln anzupassen.

Der praktische Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes stellt allen Beteiligten grosse Probleme, wenn man die für das Bundesgebiet geplante vorläufige Sollstärke von 270 000 Führern, Unterführern und Helfern berücksichtigt. Eine solche grosse Freiwilligenorganisation, die im Frieden laufend zu Ausbildungsveranstaltungen bereit sein muss, würde allein im Wege staatlicher und kommunaler Werbung wohl kaum aufzustellen sein. Diese Aufgabe kann nur in enger Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich im Frieden der Hilfeleistung bei Katastrophen und der Bereithaltung für humanitäre Aufgaben widmen, befriedigend gelöst werden. Aus diesem Grunde sind seit Beginn der Planungen für den LSHD ständig Verhandlungen mit ihren Hilfsorganisationen geführt worden, und es darf auch an dieser Stelle dankbar die immer gezeigte Bereitschaft zur Mitarbeit im LSHD hervorgehoben werden. Wenn auch die Hilfsorganisationen, wobei das Technische Hilfswerk, das Deutsche Rote Kreuz und die freiwilligen Feuer-

wehren als Beispiele zu nennen sind, bei verschiedenen Gelegenheiten abweichende Auffassungen vertreten haben, so ist doch jeweils ein gemeinsamer Weg gefunden worden, weil die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit von jedem der Beteiligten stets bejaht wurde.

1. Aufgaben und Organisation des LSHD

Gesetzliche Aufgabenstellung. Die hervorragende Bedeutung der Aufstellung eines LSHD zeigte sich bei der Verabschiedung des vorläufigen Luftschutzprogramms durch die Bundesregierung am 11. Juli 1955. In diesem Programm war der LSHD in den Katalog der sechs vordringlichen Massnahmen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes aufgenommen worden, wobei seine Aufgabe wie folgt umrissen wurde:

Für die Hilfsmassnahmen, die bei einem Luftangriff zum Schutz der Bevölkerung und für die Bekämpfung der Gefahren notwendig sind, ist die Aufstellung eines Luftschutzhilfsdienstes erforderlich. Es handelt sich dabei um straff organisierte, modern ausgerüstete Einheiten, wie sie während des letzten Krieges in Deutschland bestanden und auch in anderen Staaten vorgesehen sind. Entsprechend der Flächenwirkung neuzeitlicher Luftangriffsmittel ist dabei besonderer Wert auf überörtlich verwendbare, motorisierte Verbände zu legen.

Nach Abschluss der notwendigsten Vorbereitungen für die Organisation und Ausrüstung des LSHD und nach Einleitung der ersten Beschaffungen wurde durch die §§ 9 und 10 des Ersten Gesetzes über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZGB) vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I, S. 1696) die Rechtsgrundlage für die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes geschaffen. Nach § 9 ZGB hat der LSHD

die Aufgabe, den im Fall von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuwehren.

Organisation. Der Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes gehört zu den Aufgaben des Bundes, wie dies in § 2 ZGB für die dort geregelten Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes ausdrücklich festgelegt wurde. Nach dieser Vorschrift werden die behördlichen Luftschutzmassnahmen, soweit sie nicht dem Bund vorbehalten sind (wie z. B. der Luftschutzwartendienst), von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt (Bundesauftragsverwaltung im Sinne der Art. 85 und 87b des Grundgesetzes). Die Gemeinden wiederum führen ihre Aufgaben im Auftrage des Landes durch. Die Zuständigkeit für den LSHD ist nach § 10 ZGB zwischen den Gemeinden, den Ländern und dem Bund dergestalt aufgeteilt, dass den Gemeinden die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen LSHD, den Ländern die Ergänzung durch überörtliche Verbände und dem Bund die zentrale Ausbildung der Führungskräfte obliegen.

Der örtliche LSHD wird in allen Gemeinden aufgestellt, die wegen ihrer Grösse, Lage oder sonstigen Bedeutung besonders der Gefahr von Luftangriffen ausgesetzt sind (vgl. § 9 ZGB). Die zu dieser Kategorie der besonders gefährdeten Luftschutzorte zu rechnenden Gemeinden sind inzwischen durch den Bundesminister des Innern bestimmt worden; es handelt sich dabei um insgesamt 97 Gemeinden (sogenannte LSHD-Orte). Neben diesen *örtlichen Kräften* sind von den *Ländern überörtliche Einsatzreserven aufzustellen*. Die den Ländern und Gemeinden bei der Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung

entstehenden Kosten werden mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten vom Bund getragen (§ 32, Abs. 1, ZBG).

Im Rahmen der Auftragsverwaltung sind vom Bund alle grundsätzlichen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen für den Aufbau des LSHD herauszugeben. Hierzu gehören in erster Linie die in § 9, Abs. 2, ZBG genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Gliederung, Stärke, Ausbildung und Ausrüstung des LSHD, ferner Dienstvorschriften oder Einzelweisungen für alle Bereiche der Führung, der Aufstellung, der Ausbildung, der LS-ABC-Abwehr, der Wartung und Pflege der Ausrüstung usw. Dem Bund obliegt weiterhin die zentrale Beschaffung der gesamten Ausrüstung des LSHD und die Auslieferung an Länder und Gemeinden. Nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I, S. 893) sind alle Aufsichts- und Weisungsbefugnisse des Bundes gegenüber den Ländern vom Bundesamt wahrzunehmen. Beim Bundesminister des Innern, der wiederum dem Bundesamt gegenüber weisungsberechtigt ist, liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die dabei jeweils der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Zurzeit liegt dem Bundesrat der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausrüstung-LSHD) zur Zustimmung vor (BR-Drucksache 12/59). Weiterhin soll dem Bundesrat in Kürze die besonders wichtige Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Organisation des LSHD (AVV-Org-LSHD), die bereits mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden ist, zugeleitet werden.

Grundsatz der Freiwilligkeit. Der LSHD wird auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Mitwirkung der bereits eingangs erwähnten Hilfsorganisationen aufgestellt. Die freiwilligen Führer, Unterführer und Helfer werden im Frieden in weitmöglicher Anlehnung an bestehende friedensmässige Einrichtungen der Hilfsorganisationen ausgebildet und mit Mitteln des Bundes ausgerüstet, aber erst im Verteidigungsfalle einberufen. Im Frieden wird für die Aufstellung nur ein verhältnismässig geringes Personal benötigt, so in erster Linie Führungs- und Ausbildungskräfte mit dem notwendigen Verwaltungspersonal und weiterhin Hilfskräfte zur Wartung und Pflege der Ausrüstung. Die nach der personellen Aufstellung der ersten Verbände vorliegenden Erfahrungen werden im weiteren Aufbau des LSHD zu berücksichtigen sein, wobei bereits jetzt zu erwarten ist, dass die Aufstellung, Betreuung und Ausbildung von Massenkraften ohne ausreichende haupt- und nebenamtlicher Kader einfach nicht möglich ist. Weiterhin dürfte es sich erweisen, dass die geplanten Sollstärken vieler Einheiten und Einrichtungen des LSHD ohne eine Notdienstpflicht nicht zu erreichen sein werden, jedenfalls soweit diese Einheiten ohne Hilfsorganisation aufgestellt werden.

Die Fachdienste des LSHD. Der LSHD gliedert sich gegenwärtig in acht Fachdienste mit folgender Aufgabenstellung im Verteidigungsfalle:

Der *LS-Brandschutzdienst* (LS-F) hat Menschen aus Brandgefahr zu retten, Sachen vor Feuer zu schützen und Brände zu bekämpfen;

der *LS-Bergungsdienst* (LS-B) hat Bergungs- und Aufräumarbeiten zu leisten und die zur Behebung von Gefahren unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten durchzuführen;

der *LS-Sanitatsdienst* (LS-San) hat Erste Hilfe zu leisten und fur den Abtransport Verletzter zu sorgen, er hat weiterhin die arztliche Versorgung und pflegerische Betreuung der Bevolkerung zu unterstutzen;

der *LS-Veterinardienst* (LS-Vet) hat an den notwendigen Massnahmen zum Schutz der Bevolkerung vor geschadigten und vergifteten Lebensmitteln tierischer Herkunft und zur Sicherung der Ernahrung mitzuwirken;

der *LS-ABC-Dienst* (LS-ABC) hat die durch Einwirkung radioaktiver, biologischer oder chemischer Kampfmittel drohenden Gefahren festzustellen, den zustandigen Stellen zu melden, gegebenenfalls zu kennzeichnen; er hat weiterhin die durch ABC-Kampfmittel eingetretenen Schaden nach seinen Moglichkeiten zu beseitigen oder zu mindern; der *LS-Betreuungsdienst* (LS-Bt) hat bei allen Massnahmen sozialer Betreuung mitzuwirken, wie z. B. bei der Unterbringung Obdachloser, bei der Ausgabe von Verpflegung und Bekleidung usw.;

der *LS-Lenkungs- und Sozialdienst* (LS-L) hat bei der Durchfuhrung von Evakuierungs- und Umquartierungsmassnahmen sowie bei der Fluchtlingslenkung mitzuwirken; der *LS-Fernmeldedienst* (LS-FM) hat die Fernmeldeverbindungen fur die Fuhrung und den Einsatz des LSHD sicherzustellen.

2. Gliederung des LSHD

Zum Luftschutzhilfsdienst gehoren motorisierte Einheiten aller Fachdienste, deren Ausrustung weitgehend im Frieden beschafft und fur einen Verteidigungsfalle bereitgehalten wird. Daneben bestehen ortsfeste, ortsggebundene und bewegliche Einrichtungen. In Nr. 67 der AVV-Ausrustung-LSHD ist ausdrucklich angeordnet worden, dass alle Ausrustungsgegenstande auch im Frieden bei Katastrophen, Notstanden und grosseren Unglucksfallen den im Katastrophenschutz tatigen Behorden und Organisationen zum Einsatz freigegeben werden konnen. Ein solcher Einsatz ist bereits mehrfach erfolgt und hat gezeigt, dass die Einrichtung eines LSHD auch im Frieden wirksame Hilfe leisten kann.

Taktische Einheit des LSHD ist in fast allen Fachdiensten die Bereitschaft, wie z. B. die LS-Feuerwehrbereitschaft, die LS-Sanitatsbereitschaft usw. Abweichend hiervon werden z. B. beim LS-Veterinardienst und beim LS-Fernmeldedienst nur Zuge gebildet. Die Bereitschaften bestehen im allgemeinen aus einer Fuhrungsgruppe, drei Einsatzzugen und einem Versorgungszug. Die Zuge wiederum setzen sich aus Gruppen zusammen, die bei einigen Fachdiensten (z. B. LS-ABC-Dienst) noch in Trupps unterteilt sind. Die Benennung der Fuhrer und Unterfuhrer stimmt mit dieser Einteilung uberein, sie werden in allen Fallen als Trupp-, Gruppen-, Zug- und Bereitschaftsfuhrer bezeichnet.

Alle Teile des LSHD, die nicht unmittelbar bei der Schadenbekampfung zum Einsatz gelangen, werden als Einrichtungen des LSHD bezeichnet. Ortsfest sind dabei diejenigen Einrichtungen, bei denen bauliche Luftschutzmassnahmen zu treffen sind. Hierzu gehoren in erster Linie die Befehlsstellen des ortlichen Luftschutzleiters fur den LSHD, die Befehlsstellen des LS-Abschnittsleiters und die Rettungsstellen des LS-Sanitatsdienstes sowie ferner die Loschwasserversorgungsanlagen des LS-Brandschutzdienstes. Mit dem Bau von ortsfesten Einrichtungen wird zurzeit in einigen Bundeslandern begonnen. Bei den ortsggebundenen Einrichtungen sind bauliche Luftschutzmassnahmen in der ersten Aufbaustufe nicht unbedingt erforderlich. Zu diesen Einrichtungen rechnen u. a. LS-Brandschutzmateriallager, LS-Bergungsgeratelager, LS-Medizinaluntersuchungsstellen und LS-ABC-Parks. Soweit Einrichtungen des LSHD nicht an einen festen Standort gebunden sind (z. B. LS-Zeltrettungsstellen), werden sie beweglich aufgestellt.

Besondere Gliederungsformen des ortlichen LSHD. Fur den Aufbau und die Leitung des ortlichen LSHD ist neben den be-

reits genannten Vorschriften noch die für den gesamten zivilen Luftschutz geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (AVV-LS-Ort) als Grundlage heranzuziehen. Der Entwurf dieser AVV ist in den letzten Wochen abschliessend mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden, so dass mit einer baldigen Vorlage beim Bundesrat gerechnet werden kann.

Nach der AVV-LS-Ort sollen in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern LS-Abschnitte gebildet werden, wobei jeder Abschnitt bis zu 100 000 Einwohner umfassen soll. Dem Leiter eines LS-Abschnittes werden alle LSHD-Einheiten seines Bereiches unterstellt. Ihm unterstehen weiterhin die Einrichtungen seines Abschnittes, soweit diese aus einsatztaktischen Gründen nicht unmittelbar dem örtlichen Luftschutzleiter unterstehen. Dem Stab des LS-Abschnittsleiters gehören Fachführer aller Fachdienste an. Bei Luftschutzorten ohne Abschnittseinteilung liegen alle Führungsaufgaben des LSHD unmittelbar beim örtlichen Luftschutzleiter.

Dem örtlichen Luftschutzleiter obliegt die Gesamtführung des LSHD. Seinem Stab gehören die Fachdienstleiter aller Fachdienste an, die wie die Fachführer bei den LS-Abschnitten den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen ihres Fachdienstes fachlich selbständig anordnen. Diese Führungskräfte müssen auf Grund eigener Lagebeurteilung entscheiden, wo und wie die Einheiten ihres Fachdienstes eingesetzt werden. Bei der Ueberbelastung des örtlichen Luftschutzleiters wie auch des LS-Abschnittsleiters mit anderen Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes kann ein Einsatz des LSHD nur dann zweckentsprechend angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn die Fachdienstleiter bzw. Fachführer in enger Zusammenarbeit untereinander ihre Führungsaufgaben weitgehend selbständig und in eigener Verantwortung durchführen. Der örtliche Luftschutzleiter hat erforderlichenfalls den Einsatz der Fachdienste zu koordinieren und den zusätzlichen Einsatz überörtlicher Reserven und von Hilfskommandos der Bundeswehr anzufordern.

Die Befehlsstellen des örtlichen Luftschutzleiters und auch des LS-Abschnittsleiters werden in den *Aussenbezirken* der Städte zu errichten sein. Auch die Einheiten des LSHD sollten am Stadtrand oder jenseits davon bereitgestellt werden, damit die Einsatzfähigkeit dieser Hilfskräfte bei einem Luftangriff auf das Stadtgebiet nicht unnötig stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Zum Stab des örtlichen Luftschutzleiters gehören neben den notwendigen Führungseinrichtungen noch die LS-Lotsenstellen und die LS-Beobachtungs- und -Meldestellen. Die LS-Lotsenstellen sollen an den Einfallstrassen der Städte eingerichtet werden. Bei ihnen melden sich alle auswärtigen Einheiten und Hilfskommandos, um hier ihren Einsatzbefehl nebst Stadtkarte mit den notwendigen Einzeichnungen für den Einsatz zu erhalten. Die auswärtige Einheit wird dann von einem Lotsen zum Einsatz- bzw. zum Bereitstellungsort geführt.

Besondere Gliederungsformen beim überörtlichen LSHD. Der überörtliche LSHD dient zunächst als Reserve für den Einsatz bei Grossschadenstellen, bei denen die Kräfte des Selbstschutzes und des örtlichen LSHD nicht ausreichen. Weiterhin kann er überall dort eingesetzt werden, wo Kräfte des örtlichen LSHD nicht vorhanden sind, d. h. in Gemeinden, die nicht LSHD-Orte sind. Diese Aufgabe erfordert neben einer Motorisierung aller Einheiten auch eine Verstärkung durch bewegliche Einrichtungen und die Schaffung von ausreichenden Materialreserven. Während die ersten Planungen den überörtlichen LSHD noch als reine Einsatzreserve für den örtlichen LSHD ansahen, der alle notwendigen Einrichtungen und praktisch auch seinen Nachschub am Einsatzort vorfinden sollte, wird man diese Voraussetzung bei einem Krieg mit modernen Massen-

vernichtungsmitteln nicht mehr unterstellen können. Die Einheiten des überörtlichen LSHD werden u. U. von ihren Bereitstellungsräumen aus die vorgesehenen Einsatzorte wegen Flächenverseuchung nicht mehr erreichen können oder müssen an Orten eingesetzt werden, bei denen alle Einrichtungen und Materiallager ausgefallen sind. Dies erfordert eine vollständige Ausstattung des überörtlichen LSHD mit eigenen Materiallagern, Zeltrettungsstellen, mobilen LS-Medizinaluntersuchungsstellen usw., die einen vom örtlichen LSHD unabhängigen Einsatz gewährleisten.

Dieser selbständige Einsatz erfordert auch eine weitmögliche Zusammenfassung der Fachdienstbereitschaften zu gemischten LS-Abteilungen. Der Führungsstab dieser LS-Abteilung hat nicht nur die Aufgabe, die Abteilung oder Teile davon an die Schadensstelle heranzuführen und dort dem Einsatzleiter zu unterstellen oder die Abteilung selbständig an Orten ohne eigene Einsatzleistung zu führen, er wird vielmehr in der Lage sein müssen, ganz allgemein Führungsaufgaben auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes zu übernehmen. Hierzu gehören neben einer Lenkung des personellen und materiellen Nachschubs auch der Einsatz als Führungsstab beim Regierungspräsidenten oder in LS-Orten, in denen die örtliche Luftschutzleitung ausgefallen ist. Die LS-Abteilungsstäbe müssen deshalb mit den örtlichen Verhältnissen der Städte ihres Bereichs vertraut und mit dem notwendigen Kartenmaterial und sonstigen Unterlagen (z. B. LS-Ortsanalyse) ausgerüstet sein, um im Bedarfsfalle die örtliche LS-Leitung übernehmen zu können. Dass dies nur bei einem Ausfall der örtlichen Luftschutzleitung geschehen kann, sollte nochmals betont werden, da auf jeden Fall eine Verwirrung in den Befehlsverhältnissen vermieden werden muss.

Nach der AVV-Org-LSHD ist beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Zusammenfassung von mehreren LS-Abteilungen zu einem Verband möglich. Dies wird vor allem dann erforderlich sein, wenn in Ausnahmefällen homogene Abteilungen (Fachdienstabteilungen) gebildet werden. Die Aufstellung solcher Fachdienstabteilungen wird allenfalls dann zu erwägen sein, wenn in den Bereitstellungsräumen für grosse Ballungsgebiete (z. B. Ruhrgebiet) aus Führungsgründen eine Notwendigkeit für den Zusammenschluss mehrerer Bereitschaften des gleichen Fachdienstes zu einer LS-Abteilung gegeben sein sollte.

Eine besondere Beurteilung beansprucht der LS-Lenkungs- und Sozialdienst, dessen Bereitschaften jeweils für den Bereich eines Landkreises aufgestellt werden und dessen Einsatz weitgehend unabhängig von den übrigen Fachdiensten erfolgt. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, jeweils für den Bereich eines Regierungsbezirks besondere LS-Abteilungsstäbe für den LS-Lenkungs- und Sozialdienst einzurichten, die mit eigenen Erkundungs- und Transporteinheiten ausgestattet sind. Beim LS-ABC-Dienst ist zu bemerken, dass je Regierungsbezirk eine LS-ABC-Messbereitschaft und eine LS-ABC-Entgiftungsbereitschaft aufzustellen sind. Diese beiden Bereitschaften, die im allgemeinen unabhängig von den übrigen Fachdiensten eingesetzt werden, können dem Führungsstab des Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt oder den LS-Abteilungsstäben des LS-Lenkungs- und Sozialdienstes angegliedert werden.

3. Stärke

Die Sollstärke des Luftschutzhilfsdienstes im Bundesgebiet ist nach Absprache mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden auf vorläufig 1,5 % der Bevölkerungszahl der 97 LSHD-Orte festgesetzt worden. Dies entspricht einer Zahl von 270 000 Führern, Unterführern und Helfern. Unter Berücksichtigung der genannten Schlüsselzahl wird die auf

die einzelnen Länder entfallende Stärke vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz festgesetzt.

Von dieser Stärke sollen etwa ein Drittel überörtliche Einheiten aufgestellt werden, so dass der überörtliche LSHD eine Sollstärke von etwa 90 000 Helfern haben wird. In dieser Stärke ist nicht die Zahl der für den LS-Lenkungs- und Sozialdienst erforderlichen Kräfte enthalten. Diese wird mit rund 35 000 Helfern zu veranschlagen sein, so dass die Sollstärke des gesamten überörtlichen LSHD zurzeit 125 000 Helfer beträgt.

Nach den ersten Aufstellungsweisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz verteilt sich die Gesamtstärke (ohne LS-Lenkungs- und Sozialdienst) wie folgt auf die Länder (die Klammerzahl bezeichnet die Stärke der ersten Aufstellungsstufe):

| | | |
|-------------------------------|--------|----------|
| Baden-Württemberg | 8 168 | (3 140) |
| Bayern | 10 941 | (3 355) |
| Bremen | 3 132 | (1 244) |
| Hamburg | 9 080 | (3 238) |
| Hessen | 6 309 | (2 582) |
| Niedersachsen | 7 148 | (4 617) |
| Nordrhein-Westfalen | 37 854 | (2 758) |
| Rheinland-Pfalz | 2 997 | (1 158) |
| Saarland | 1 268 | (828) |
| Schleswig-Holstein | 3 537 | (3 537) |
| Zusammen | 90 434 | (26 457) |

4. Die Aufstellung des LSHD

Grundlage der Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes sind Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (StAN), die vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz für alle Einheiten und Einrichtungen des LSHD herausgegeben werden. Es ist vorgesehen, diese StAN nach einer etwa zwei- bis dreijährigen Erprobungszeit als Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die Aufstellung wird in Stufen durchgeführt, denen ein mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgesprochener Zeitplan zugrunde liegt. Im Rahmen dieser Aufstellungsstufen erlässt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz Aufstellungsweisungen für den überörtlichen LSHD, in denen die Zahl und die Stationierungsräume der aufzustellenden Einheiten und der zu schaffenden Einrichtungen festgelegt werden. Die Aufstellungsweisungen für den örtlichen LSHD werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen.

Ueberörtlicher LSHD. Im Hinblick auf die bereits mehrfach erwähnte Bedeutung der überörtlichen Verbände bei einem Einsatz moderner Kriegswaffen und auch aus organisatorischen Gründen ist ab Dezember 1958 zunächst mit der Aufstellung des überörtlichen LSHD begonnen worden. Nach den Aufstellungsweisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz umfasst die erste Aufstellungsstufe folgende Einheiten:

| | |
|----------------------|--|
| LS-Brandschutzdienst | = 78 Feuerwehrebereitschaften |
| LS-Bergungsdienst | = 54 LS-Bergungsmannschaften 14-LS-Bergungsräumzüge |
| LS-Sanitätsdienst | = 74 LS-Sanitätsbereitschaften |
| LS-Veterinärdienst | = 22 LS-Veterinärzüge |
| LS-ABC-Dienst | = 16 LS-ABC-Messbereitschaften |
| LS-Fernmeldedienst | = 65 LS-Fernmeldezüge (motorisiert). |

Zurzeit wird eine zweite Aufstellungsstufe vorbereitet, für die die notwendigen Aufstellungsweisungen in Kürze ergehen werden. In dieser Stufe soll folgendes Ziel erreicht werden:

1. Auffüllung des überörtlichen LSHD des Landes Nordrhein-Westfalen auf etwa ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtstärke;
Aufstellung von LS-ABC-Messbereitschaften in den Ländern, in denen dies in der ersten Aufstellungsstufe nicht vorgesehen war;
3. Aufstellung von Einheiten des LS-Lenkungs- und Sozialdienstes in allen Ländern;
4. Abstimmung der bisher erlassenen Aufstellungsweisungen und Durchführung notwendiger Ergänzungen.

Dieses Aufstellungsprogramm wird etwa folgende Einheiten mit einer Sollstärke von rund 15 000 Helfern umfassen, wobei sich in den Verhandlungen mit den Ländern jedoch noch erhebliche Änderungen ergeben können:

| | |
|-------------------------------|--|
| LS-Brandschutzdienst | = 15 LS-Feuerwehrebereitschaften |
| LS-Bergungsdienst | = 11 LS-Bergungsbereitschaften 6 LS-Bergungsräumzüge |
| LS-Sanitätsdienst | = 10 LS-Sanitätsbereitschaften 10 LS-Krankentransportzüge |
| LS-ABC-Dienst | = 27 LS-ABC-Messbereitschaften |
| LS-Veterinärdienst | = 17 LS-Veterinärzüge |
| LS-Lenkungs- und Sozialdienst | = 36 LS-Lenkungsbereitschaften |
| LS-Fernmeldedienst | = 6 LS-Fernmeldezüge. |

Oertlicher LSHD. Im Anschluss an diese Aufstellungsstufe soll mit der Aufstellung des örtlichen LSHD begonnen werden. Es ist anzunehmen, dass bis zum Erlass der ersten Aufstellungsweisungen die wichtigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV-LS-Ort, AVV-Org-LSHD und AVV-Ausrüstungs-LSHD) erlassen worden sind, damit auch die verfassungsmässigen Voraussetzungen bei den Gemeinden für die Aufstellung des örtlichen LSHD gegeben sind.

Aufstellungsstäbe. In den Aufstellungsweisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz für den überörtlichen LSHD sind die Länder ermächtigt worden, zu ihrer Unterstützung bei der Organisation, Werbung, Ausbildung und Inspektion des LSHD besondere Landesaufstellungsstäbe zu bilden. Diese Stäbe verfügen im allgemeinen über folgendes hauptamtliches Personal:

- 1 Leiter,
- 4 Fachdienstleiter,
- 1 Verwaltungssachberater,
- 1 Schreibkraft und
- 1 Kraftfahrer.

Weiterhin sind in vielen Fällen noch für den Bereich eines Regierungsbezirks regionale Aufstellungsstäbe gebildet worden, die etwa folgende Zusammensetzung haben:

- 1 Leiter,
- 3 Sachbearbeiter (für Organisation, Werbung und Ausbildung),
- 1 Verwaltungssachbearbeiter,
- 1 Schreibkraft und
- 1 Kraftfahrer.

Gegenwärtig bestehen 10 Landesaufstellungsstäbe und 22 Regionalstäbe. Das Personal dieser Stäbe soll später Führungsfunktionen im LSHD übernehmen, sei es in LS-Abteilungsstäben oder in den Einheiten.

Es ist naturgemäss sehr schwierig, im gegenwärtigen Zeitpunkt etwas über Erfolge oder wesentliche Hindernisse beim Aufbau dieser grossen Freiwilligenorganisation zu sagen. Durch die Bereitschaft der Hilfsorganisationen wird es sicher möglich sein, einen erheblichen Teil des LSHD personell aufzustellen. So hat z. B. das Technische Hilfswerk bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, dass die benötigten Kräfte des LS-Bergungsdienstes für die erste Aufstellungsstufe fast in allen Ländern zur Verfügung stehen. Demgegenüber werden bei den Fachdiensten, die ohne Hilfsorganisationen aufzustellen sind, grosse Schwierigkeiten zu erwarten sein, wobei nicht angenommen werden kann, dass selbst bei grosszügigster Werbung genügend Freiwillige zur Mitarbeit bereit sein werden. Die Gesamtstärke des LSHD wird deshalb nur zu erreichen sein, wenn die hauptamtlichen, nebenamtlichen und freiwilligen Kader durch Notdienstpflichtige aufgefüllt werden. Dabei darf noch bemerkt werden, dass die früher genannte Sollstärke des LSHD nicht als abschliessend angesehen werden kann, da sie sowohl nach den Erfahrungen des Zweiten Welt-

krieges als auch nach den Erkenntnissen des Auslandes und der Nato für eine wirksame Schadensbekämpfung nicht ausreichen würde.

Abschliessend muss noch darauf hingewiesen werden, dass die im Bereich des zivilen Bevölkerungsschutzes vorsorglich geschaffenen Einrichtungen auch bei Katastrophen, Notständen und grösseren Unglücksfällen im Frieden von erheblichem Nutzen sind. Die verschiedenen Unglücksfälle allein in diesem Jahr wie auch die Erdbebenkatastrophe von Agadir haben gezeigt, dass die Bereithaltung von Spezialfahrzeugen, von Bergungs- und Instandsetzungsgeräten, von Trinkwasserversorgungsanlagen, von Arzneimitteln usw. eine wirksame zusätzliche Hilfe für die von einem Unglück betroffene Bevölkerung darstellt. Die für den LSHD erlassenen Vorschriften sehen ausdrücklich vor, dass alle Ausrüstungsgegenstände bei Katastrophen, Notständen und grösseren Unglücksfällen den im Katastrophenschutz tätigen Behörden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

Amerikanische Argumente für den Schutzraumbau

Eine im Zusammenhang mit der Entwicklung des amerikanischen Schutzraumbaus vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass bei voller Bereitschaft der Zivilverteidigung die Menschenverluste von 25 % auf 3% der Bevölkerung herabgesetzt werden können. Das eigentliche Schutzraumprogramm ist zwar erst im Anlaufen, verzeichnet aber bereits

nennenswerte Fortschritte sowohl im Zusammenhang mit dem privaten Wohnungsbau als auch für den Schutz des Personals von Industriebetrieben. Neuerdings werden entsprechende Wohnungsbauten sogar ausdrücklich damit propagiert, dass sie Schutzräume nach den amtlichen Richtlinien der Zivilverteidigung enthalten. a.

Neues Mehrzweckprojekt

In der zentralschweizerischen Stadt Luzern ist ein Tunnelprojekt entwickelt worden, das zugleich als Parkstollen und als Schutzraum gedacht ist. Es entstand aus den nach Abhilfe rufenden prekären Verkehrsverhältnissen. Die Lage des von einem Hügel eingeeengten Geschäftszentrums bietet dazu gute Voraussetzungen. Auch die Ein- und Ausfahrten können zweckmässig placiert werden. Der 400 m lange und 22 m breite Parkstollen würde auf vier Ebenen Abstellplätze für etwa

1000 Autos bieten. In Verbindung damit ist der Einbau einer Lagerhalle im Flächeninhalt von 5000 m² vorgesehen. Die so entstehenden Räume würden im Kriegsfall für etwa 20 000 Personen Platz bieten. Da für die den Parkraum benützenden Automobilisten ohnehin Fussgängerzugänge erstellt werden sollen, würden diese auch für die schutzsuchenden Menschen bereits vorhanden sein. a.

Kombinationsmöbel für Zivilschutzzwecke

Dem behördlichen Vorgehen entsprechend, die Vorkehrungen für den Zivilschutz schrittweise in die natürliche Lebensorganisation einzubauen, ist in der Schweiz eine Möbelkombination entwickelt worden, welche in Friedens- und Kriegszeiten zweckmässig verwendet werden kann.

Es handelt sich um geschlitzte Vierkantrohre und Traversen, welche ohne Schrauben miteinander verbunden werden. Dadurch entstehen stabile, vielseitig verwendbare Konstruk-

tionen. Als Beispiele seien erwähnt: Arbeitstische, Apparate- und Ausstellungsstände, Akten-, Archiv- und Büchergestelle, Rollwagen und Transportbehälter, Gerüste und Bühnen usw.

Für Zivilschutzzwecke eignet sich besonders die kombinierte Anwendungsmöglichkeit als Lagergestelle einerseits und als Bettgestelle andererseits, welche beispielsweise für die Beanspruchung durch Hilfskräfte und Obdachlose in geeigneter Weise verwendet werden können. a.